



Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanz- und ordonnanzähnlichen Waffen im Schiesswesen ausser Dienst

(Hilfsmittelverzeichnis)

Gültig ab 1. Januar 2003

Verteiler

Generalsekretariat VBS

- Abteilung Information und Dokumentation
- Sicherheit- und Verteidigungspolitik
- Rechtsabteilung

Generalstab

- Untergruppe Planung
- Abteilung Material
- Sektion Bewaffnung und Ausrüstung

Heer

- Kommunikation
- Rechtsdienst
- UG Ausbildungsführung
- Abteilung Ausbildung

Bundesamt für Betriebe des Heeres

- Sektion Systembetreuung Kommunikationsmaterial, Textilien und Waffen, für sich und zuhanden
 - ♦ Zeughäuser,
 - ♦ Waffenkontrolleure und deren Stellvertreter,
 - ♦ ermächtigte Büchsenmacher

Bundesamt für Kampftruppen

- Infanterie Ausbildungszentrum, Walenstadt

Gruppe Rüstung

- Bundesamt für Waffensysteme und Munition

Schweiz. Unternehmung für Waffensysteme

Schweiz. Elektronikunternehmung

Militärbehörden der Kantone

- Kreiskommandanten

Anerkannte Militärische Dachverbände, für sich,
ihre Unterverbände und Sektionen

Heeresseinheiten, für sich und die Sportoffiziere

Eidgenössische Schiessoffiziere Kreise 1 - 23

Präsidenten der kantonalen Schiesskommissionen

Mitglieder der kantonalen Schiesskommissionen

Schweizer Schiesssportverband

- Kantonschützenvereine
- Bezirksschützenverbände/Amtsschützenverbände

Verband Schweizer Schützenveteranen

Schweizerischer Zeiger- und Anlagewarteverband

Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine

Anerkannte Schiessvereine

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Seite
	1. Begriffe1
1	Ordonnanzwaffen1
2	Ordonnanzähnliche Waffen.....2
3	Ordonnanzmunition2
	2. Sturmgewehr 903
4	Irisblende, Modell Grünig + Elmiger3
5	Irisblende, Modell Furter4
6	Zweibeinstütze SIG5
	3. Sturmgewehr 576
7	Irisblende, Modell Grünig + Elmiger6
8	Lochscheibe, Modell Furter7
9	Diopferklammer, Modell Furter.....8
10	Kurzmagazin, Modell W+F9
11	Zweibeinstützen.....10
	4. Karabiner und Langgewehre11
12	Diopfervisierung, Korntunnel und Korn.....11
13	Vorrichtungen für Linksschützen12
14	Tragriemen13

	5. Pistolen	14
	5.1. SIG-Pistolen	14
15	Modell 210-4.....	14
16	Modell 210-6.....	14
17	Pistole 49 mit Visiergeometrie der SIG Pistole 75.....	14
18	Zusatzlauf zu SIG Pistole 49 und 75	15
19	Pistolengriffschalen	15
20	Leuchtvisierung / Verschluss zu SIG Pist 75.....	15
	5.2. Parabellumpistolen 7,65 mm	15
21	Blockkorne.....	15
22	Ersatzteile zu Parabellumpistole 7,65 mm	16
	5.3. Abzug	16
23	Abzugstop.....	16
24	Sportabzugfeder	16
	6. Abzugsgewichte	17
25	Bewilligte Abzugsgewichte	17
	7. Weitere Hilfsmittel	18
26	Schiessbrillen	18
27	Bekleidung.....	18
	8. Verbotene Hilfsmittel	18
28	Verbot.....	18
	9. Verwendung der Hilfsmittel in der Armee	18
29	In Ausbildungsdiensten	18

	10. Ausserdienstliche Wettkämpfe der Truppe und der militärischen Verbände und Vereine	19
30	Standsschiessen und Wettkämpfe	19
	11. Schlussbestimmungen	19
31	Aufhebung bisherigen Rechts	19
32	Gültigkeit.....	19
	Anhang	20
	Zusammenfassung der bewilligten Hilfsmittel	20

Änderungen und Ergänzungen
zur Ausgabe vom 1. Januar 2000
sind am Seitenrand markiert

**Verzeichnis
der bewilligten Hilfsmittel
zu Ordonnanz- und
ordonnanzähnlichen Waffen
im Schiesswesen ausser Dienst**

(Hilfsmittelverzeichnis)

vom 1. Januar 2003

erlassen gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung
des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport vom 29. Februar 1996
über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessordnung VBS)

1. Begriffe

1 Ordonnanzwaffen (A-Waffen)

¹ Handfeuerwaffen:

- a. Sturmgewehr 90 (Stgw 90);
- b. Sturmgewehr 57 (Stgw 57);
- c. Karabiner 31;
- d. Karabiner 11;
- e. Langgewehre.

² Faustfeuerwaffen:

- a. 9 mm Pistole 1975 (SIG Pistole 75);
- b. 9 mm Pistole 1949 (SIG Pistole 49);
- c. 7,65 mm Pistole 1906/29;
- d. 7,65 mm Pistole 1900.

2 **Ordonnanzähnliche Waffen (P-Waffen)**

¹ Ordonnanzähnliche Waffen sind den Ordonnanzwaffen gleichgestellt und daher zu den Bundesübungen zugelassen.

Schiesspflichtige schiessen das obligatorische Programm mit ihrer persönlichen Waffe, Schiessordnung VBS, Art. 39 Abs. 1 - 3.

² Handfeuerwaffen:

- a. Sturmgewehr 90 PE (Private Einzelschusswaffe), inkl. "Special Editions":
Blue Star, Black Special, Heavy Metal, Red Devil;
- b. Sturmgewehr 90 SG 550-1 CH;
- c. Sturmgewehr 57 PE (Private Einzelschusswaffe)

³ Faustfeuerwaffen:

- a. Pistolen SIG P 220, P 225, P 226, P 228, P 229, P 239;
- b. Pistolen SIG P 210-1, P 210-2, P 210-4, P 210-6;
- c. Pistolen SPHINX AT 2000 S/P/H, bewilligt ab 01.96,
Pistolen SPHINX 2000 S/P/H/PS, bewilligt ab 05.96.

3 **Ordonnanzmunition**

Folgende Munitionssorten gelten als Ordonnanzmunition:

¹ Gewehrmunition:

- a. 5,6 mm Gewehrpatrone 90 (5,6 mm Gw Pat 90);
- b. 7,5 mm Gewehrpatrone 11 (7,5 mm GP 11).

² Pistolenmunition:

- a. 9 mm Pistolenpatrone (Pist Pat 41);
- b. 7,65 mm Pistolenpatrone (Pist Pat 03).

2. Sturmgewehr 90

4 Irisblende zu Stgw 90, Modell Grünig + Elmiger (Bewilligungen: Blende 1 vom 18.10.1989, Blende 2 vom 03.04.2001)

Mit den Irisblenden G+E zum Stgw 90 sind Lochgrößen von 0,7 bis 2,6 mm stufenlos einstellbar. Die Irisblende besteht aus den Teilen Verstellkörper und Klemmscheibe.

- Blende 1: Verstellbereich 0,9 – 2,6 mm;
- Blende 2: Verstellbereich 0,7 – 2,4 mm.

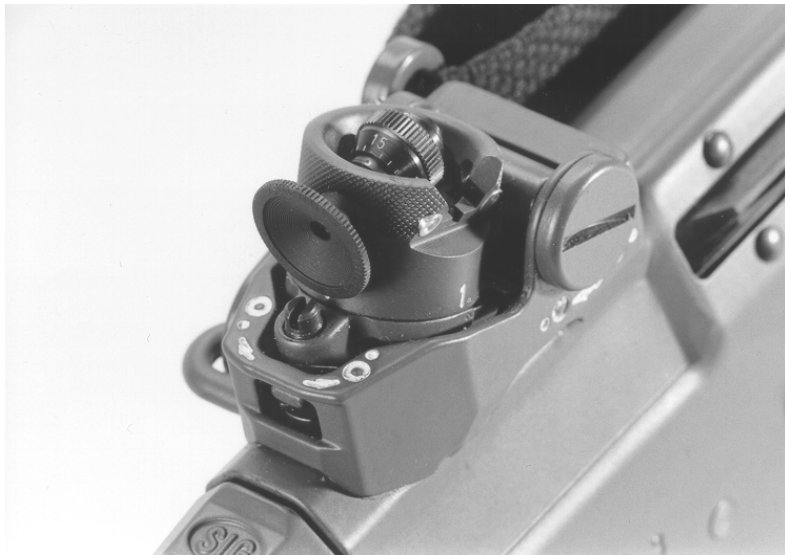


Bild 1: Irisblende zu Sturmgewehr 90
Modell Grünig + Elmiger

5 Irisblende zu Stgw 90, Modell Furter FI 90
(Bewilligung vom 25. April 1991)

Mit der Irisblende Furter FI 90 zum Stgw 90 sind Lochgrößen von 0,9 bis 2,6 mm stufenlos einstellbar. Der Bereich wird mittels zwei auswechselbaren Blenden abgedeckt:

- Blende 1; 0,9 bis 2,0 mm;
- Blende 2; 1,6 bis 2,6 mm.

Die beiden Blenden gehören zusammen und werden als Set geliefert.



Bild 2: Irisblende zu Sturmgewehr 90
Modell Furter

6 **Verstellbare Zweibeinstütze, Modell SIG**
(Bewilligung vom 18. Oktober 1989)

Die Zweibeinstütze der SIG kann stufenlos von 250 bis 345 mm verstellt werden. Dadurch ist eine individuelle Anpassung der Ziellinie für alle Körpergrößen möglich.



Bild 3: Verstellbare Zweibeinstütze zu Sturmgewehr 90
Modell SIG

3. Sturmgewehr 57

7 Irisblende zu Stgw 57, Modell Grünig + Elmiger (Bewilligung vom 4. Januar 1979)

¹ Mit der Irisblende G+E sind Lochgrößen von 1,0 bis 2,2 mm stufenlos einstellbar.

² Das Diopterloch liegt in der Achse des Diopterkopfes.

³ Der Achsendurchmesser des gerändelten Irisverstellringes beträgt je nach Variante 13 oder 17 mm.



Bild 4: Irisblende zu Sturmgewehr 57
Modell Grünig + Elmiger

8 **Lochscheibe zu Stgw 57, Modell Furter FD 77**
(Bewilligung vom 1. März 1977)

¹ Die Lochscheibe weist Lochgrößen auf von 1,5 mm, 1,8 mm und 2,1 mm.

² Das Diopterloch liegt 9,5 mm hinter der Achse des Diopterkopfes.

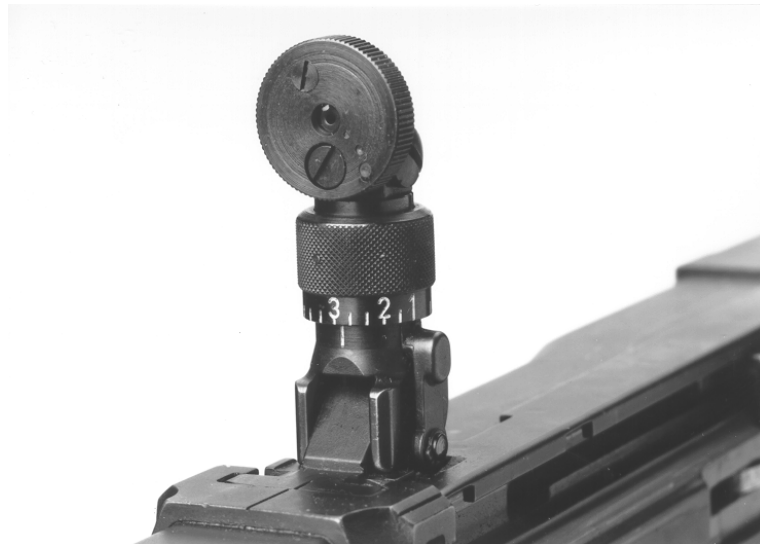


Bild 5: Lochscheibe zu Sturmgewehr 57
Modell Furter

9 **Diopferklammer, Modell Furter FDK 78**
(Bevilligung vom 5. April 1979)

Die Diopferklammer ist sowohl auf dem unveränderten Ordonnanzdiopfer, wie auch in Verbindung mit der bewilligten Irisblende, beziehungsweise Lochscheibe, gestattet.



Bild 6: Diopferklammer zu Sturmgewehr 57
Modell Furter

10 Kurzmagazin, Modell W+F
(Bevilligung vom 9. Mai 1962)

Kurzes 6-schüssiges Magazin, das nur für die Stellung "kniend" verwendet werden darf.



Bild 7: Kurzmagazin zu Sturmgewehr 57
Modell W+F

11 Zweibeinstützen Stgw 57
(Bewilligungen ab 01.01.99)

- a. Ordonnanz-Zweibeinstütze:
Gestattet ist das Schiessen auch ab Vorderstütze;
- b. Verstellbare Zweibeinstütze:
Gestattet ist die Verwendung der Teleskopstütze
Hämmerli AG, als Mittel- wie auch als Vorderstütze
(Verstellbereich 250 – 345 mm).



Bild 8: Verstellbare Zweibeinstütze zu Sturmgewehr 57
Modell Hämmerli AG

4. Karabiner und Langgewehre

12 Dioptrisierung, Korntunnel und Korn zu Karabiner und Langgewehre (Bewilligung ab 01.01.1998)

Gestattet sind alle handelsüblichen Dioptrisierungen, Irisblenden mit oder ohne Farbfilter, Korntunnels auf unveränderten Kornträgern bzw. Lauf, sowie Ring- und Blockkorn-Systeme zu den bewilligten Tunnels.

13 **Vorrichtungen für Linksschützen**

¹ Linksriegel zu Karabiner 31, Modell Bürgin
(Bewilligungen vom 30. August 1949 und 28. Februar 1980).



Bild 9: Linksriegel zu Karabiner 31 mit Diopteraufsatz
Modell Bürgin

² Andere Vorrichtungen:
(Bevolligungen ab 16. Januar 1973)

- a. Seitliche Versetzung der Visiervorrichtung;
- b. Abkröpfung des Kolbens;
- c. Versetzung des Riemens auf die rechte Seite
am Karabiner 31;
- d. Versetzung des Riemens auf die linke oder rechte
Seite am Langgewehr 11 (analog Karabiner 31);

Ist an privaten Ordonnanzwaffen (P-Waffen) gestattet.

14 **Tragriemen**
(Bevolligung vom 1. Mai 1958)

Zulässig sind Tragriemen zu Handfeuerwaffen, die aus einem glatten oder geflochtenen Riemen bestehen, aus Leder gefertigt sind, die Ordonnanzlänge aufweisen und ordonnanzmässig an der Waffe befestigt sind.

5. Pistolen

5.1. SIG Pistolen

15 **Modell 210-4** (Bewilligung vom 1. Januar 1979)

¹ Die im Handel erhältliche, ordonnanzähnliche SIG-Pistole 49, Modell 210-4, ist an folgenden 3 Hauptmerkmalen erkennbar:

- a. Ladeanzeiger;
- b. Verschluss ohne Schweizerwappen;
- c. Waffen Nr. D 0001 - D 5000.

² Die Waffe muss durch die W+F Bern einem Überdruckbeschuss unterzogen werden, damit der Stempel der eidgenössischen Beschussprobe angebracht werden kann. Der Beschuss erfolgt gegen Verrechnung zu Lasten des Auftraggebers.

16 **Modell 210-6** (Bewilligung vom 1. Januar 1979)

Diese SIG Pistole 49 ist **ohne Mikrovisierung und ohne Spezialkorn**, d.h. mit Normalvisierung P 210-1 bzw. 210-2 zulässig.

17 **Pistole 49 mit Visiergeometrie der SIG Pistole 75** (Bewilligung vom 1. Juni 1979)

¹ Die Originalvisierung der SIG Pistole 49 (Modell 210-1 -2 -4 und -6) kann durch eine Visierung analog Visierbild SIG Pistole 75 ersetzt werden.
Die Visierung besteht aus:

- a. Visier (Kimmenausschnitt 3 mm breit, 1,7 mm tief, rechteckig) und;
- b. Korn (Kornbreite 3 mm) gemäss SIG-Konturzeichnung Nr. 34 212 221 vom 1. Oktober 1978.

² Visier und Korn müssen den Stempel der SIG tragen.

³ Die Änderung ist für P-, und für A-Waffen bewilligt.

⁴ Müssen bundeseigene Waffen (A-Waffen) zurückgezogen werden, so sind diese auf Kosten des Mannes wieder mit der Originalvisierung der SIG Pistole 49 auszurüsten.

18 Zusatzlauf zu SIG Pistole 49 und 75

Mit den SIG Pistolen 49 und 75 kann auch mit dem persönlichen 7,65 mm Zusatzlauf geschossen werden.

19 Pistolengriffschalen

¹ Die SIG Pistolen 49 und 75 dürfen mit Fischhautmuster, Holzgriffen oder mit punzierten Griffen verwendet werden.

² Sie müssen die gleichen Dimensionen aufweisen wie die Ordonnanzgriffschalen.

³ Ab 01.01.2001 sind bewilligt, montiert an Pistolen P 49 / P 210: Griffschalen Hi-Grip der Hämmerli AG, Artikel Nr. 34.218.151.5.

20 Leuchtvisierung/Verschluss zu SIG Pistole 75

Auf Dienstwaffen von Angehörigen des Grenzwachtkorps sind ab 01.01.95 bewilligt:

- a. Leuchtvisierung Nr. 34'260'565 / 34'260'555,
- b. Verschluss Nr. 34'222'013.

5.2. Parabellumpistolen 7,65 mm

21 Blockkorne

(Bewilligung vom 19. Januar 1953)

Auf der Parabellumpistole sind Blockkorne in der Breite von 2,0 mm mit einer Plus- oder Minustoleranz von 0,1 mm gestattet.

22 Ersatzteile zu Parabellumpistole 7,65 mm

(Bevilligung vom 24. August 1979)

¹ Das Gabelgehäuse (mit dem Kontrollstempel der eidg. Waffenkontrolle versehen) sowie der **Lauf** und das **Griffstück** dürfen an Ordonnanzwaffen nicht aus der Fabrikation Mauser ersetzt werden. Damit wird vermieden, dass aus lauter Mauserbestandteilen komplette Waffen montiert und als Ordonnanzwaffen verwendet werden.

² Alle anderen Ersatzteile tragen keinen Kontrollstempel. Die Firma Mauser bietet Gewähr, dass diese Ersatzteile der Ordonnanz entsprechen. Solche Ersatzteile können in P-Waffen eingebaut werden, ohne die Ordonnanzmässigkeit der Waffe zu tangieren.

³ Die Beschaffung der Ersatzteile nach Absatz 2 hat durch das private Büchsenmachergewerbe zu erfolgen. Dem Bund dürfen hierfür keine Kosten erwachsen.

5.3. Abzug

23 Abzugstop

(Bevilligung vom 23. September 1974 bzw. 1.3.77)

SIG Pistolen 49 (nur P-Waffen) können mit einem Sportabzug mit regulierbarem Abzugstop ausgerüstet werden. Der Einbau bzw. Umbau erfolgt ausschliesslich durch die SIG.

24 Sportabzugfeder

(Bevilligung vom 23. September 1974)

¹ Bei der SIG Pistole 49 kann das ursprüngliche Abzugsgewicht von 2 bis 2,5 Kilo durch Einbau einer Sportabzugfeder bis auf ein **Minimum von 1'360 Gramm** reduziert werden. Jeder andere Eingriff in die Konstruktion der Waffe zur Erreichung des tolerierten Minimalabzuggewichtes ist verboten.

² Die Änderung ist sowohl für P- als auch für A-Waffen bevilligt.

³ Müssen bundeseigene Waffen (A-Waffen) zurückgezogen werden, so sind diese auf Kosten des Mannes wieder mit der Ordonnanzabzugsfeder auszurüsten.

⁴ Durch die Einbaubewilligung dürfen dem Bund keine Kosten erwachsen.

6. Abzugsgewichte

25 Bewilligte Abzugsgewichte

¹ Abzüge müssen einen deutlich fühlbaren Druckpunkt aufweisen und dürfen in dieser Stellung nicht hängenbleiben.

² Die nachstehend aufgeführten **Minimalabzugsgewichte** (Messort = Mitte Abzugzunge) dürfen keinesfalls unterschritten werden:

<u>Waffe</u>	<u>Minimales Abzugsgewicht</u>
Sturmgewehr 90	2'200 Gramm (Bewilligung 12.04.96)
Sturmgewehr 57	4'000 Gramm (ohne Winterabzug)
Karabiner 31	1'300 Gramm
Karabiner 11	1'300 Gramm
Langgewehr 11	1'300 Gramm
SIG Pistole 75	1'500 Gramm (bei gespanntem Hammer)
SIG Pistole 49	1'360 Gramm
Parabellumpistole	1'360 Gramm

7. Weitere Hilfsmittel

26 Schiessbrillen (Bewilligungen ab 1. Januar 1947)

Zulässig sind Schiessbrillen und Brillen mit Lochblenden, verstellbar in Position und Lochgrösse.

27 Bekleidung

Es gelten die technischen Vorschriften des Schweizer Schiesssportverband.

8. Verbotene Hilfsmittel

28 Alle in diesem Verzeichnis nicht genannten Hilfsmittel sind im Schiesswesen ausser Dienst auf Ordonnanzwaffen und ordonnanzzähnlichen Waffen verboten.

9. Verwendung der Hilfsmittel in der Armee

29 In Ausbildungsdiensten (vgl. Reglement 51.24, [OSA])

¹ Es dürfen verwendet werden:

- a. Sportabzugfeder an SIG Pistole 49 zur Reduktion des Abzuggewichtes bis minimal 1'360 Gramm;
- b. SIG Pistole 49 mit Visiergeometrie der SIG Pistole 75.

² Jedes andere Hilfsmittel ist für den dienstlichen Gebrauch ausdrücklich verboten.

10. Ausserdienstliche Wettkämpfe der Truppe und der militärischen Verbände und Vereine

- 30** Anlässlich von Standschiessen und bei Wettkämpfen dürfen die in diesem Verzeichnis aufgeführten Hilfsmittel verwendet werden.

An den Wettkämpfen sind nur Stgw 90 in der Ordonnanzfarbe zugelassen.

11. Schlussbestimmungen

31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Verzeichnis der Hilfsmittel für Ordonnanzwaffen vom 1. Januar 2000 und die seitherigen Änderungen werden aufgehoben.

32 Gültigkeit

Dieses Verzeichnis ist gültig ab 1. Januar 2003

Anhang

Zusammenfassung der bewilligten Hilfsmittel

Ziffer	Bezeichnung der Hilfsmittel	gestattet auf Waffen		Hilfsmittelmontage durch			gestattet in Ausbildungensdiensten
		A	P	Schütze	Büchsenmacher	SIG	
Sturmgewehr 90							
4	Irisblende Grünig + Elmiger	X	X	X	X		
5	Irisblende Furter	X	X	X	X		
6	Zweibeinstütze SIG	X	X	X			
Sturmgewehr 57							
7	Irisblende Grünig + Elmiger	X	X	X	X		
8	Lochscheibe Furter	X	X	X	X		
9	Diopferklammer Furter	X	X	X	X		
10	Kurzmagazin W+F	X	X	X			
11	Zweibeinstützen	X	X	X			
Karabiner und Langgewehre							
12	Diopferisierung, Korntunnel und Korn		X	X	X		
13	Vorrichtungen für Linksschützen		X	X	X		
14	Tragriemen		X	X			
Pistolen							
15	SIG Pistole 210-4		X		X	X	
16	SIG Pistole 210-6		X		X	X	
17	SIG Pist 49 mit Visiergeometrie SIG Pist 75	X	X		X	X	X
18	Zusatzlauf zu SIG Pist 49 u 75		X	X	X	X	
19	Pistolengriffschalen		X	X	X	X	
20	Leuchtvisierung/Verschluss zu SIG Pist 75	X				X	
21	Blockkorn zu Parabellumpistole 7,65		X	X	X		
22	Ersatzteile zu Parabellumpistole 7,65 mm		X	X	X		
23	Abzugstop		X			X	
24	Sportabzugfeder	X	X		X	X	X